

Die wissenschaftliche Veröffentlichung der „Académie nationale de médecine“ vom 09.05.2017 erläutert hinsichtlich des „Windturbinensyndroms“ ihre Definition des Begriffs „Gesundheit“ wie folgt:

„L’extension programmée de la filière éolienne terrestre soulève un nombre croissant de plaintes de la part d’associations de riverains faisant état de troubles fonctionnels réalisant ce qu’il est convenu d’appeler le « syndrome de l’éolienne ». Le but de ce rapport était d’analyser l’impact sanitaire réel et de proposer des recommandations susceptibles d’en diminuer la portée éventuelle. Si l’éolien terrestre ne semble pas induire directement des pathologies organiques, il affecte au travers de ses nuisances sonores et surtout visuelles la qualité de vie d’une partie des riverains et donc leur « état de complet bien-être physique, mental et social » lequel définit aujourd’hui le concept de santé.“

<https://www.academie-medecine.fr/wp-content/uploads/2017/05/Rapport-sur-les-%C3%A9oliennes-M-Tran-ba-huy-version-3-mai-2017.pdf>

Deutsche Übersetzung:

„Der geplante Ausbau von Onshore-Windkraftanlagen führt zu einer wachsenden Zahl von Beschwerden von Anwohnernverbänden über funktionelle Störungen, die als ‚Windturbinen-Syndrom‘ bezeichnet werden. Ziel dieses Berichts war es, die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu analysieren und Empfehlungen zu geben, wie diese Auswirkungen verringert werden können. Onshore-Windkraftanlagen scheinen zwar nicht direkt zu organischen Erkrankungen zu führen, wirken sich aber auf Folgendes aus Die Lärmbelastigung und vor allem die visuelle Beeinträchtigung beeinträchtigen die Lebensqualität eines Teils der Anwohner und damit den ‚Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens‘, der heute den Begriff Gesundheit definiert.“

Im Gegensatz dazu formuliert die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2015: „Fazit: Das sog. ‚Windturbinen-Syndrom‘ ist als medizinisch anerkanntes Krankheitsbild nicht existent.“

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall>

§ 3 Abs. 1 BImSchG besagt:

Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Schutz des BImSchG setzt nicht voraus, dass es bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen muss, vielmehr greift der Schutzzweck bereits bei „erheblichen Nachteilen“ und bei „erheblichen Belästigungen“.